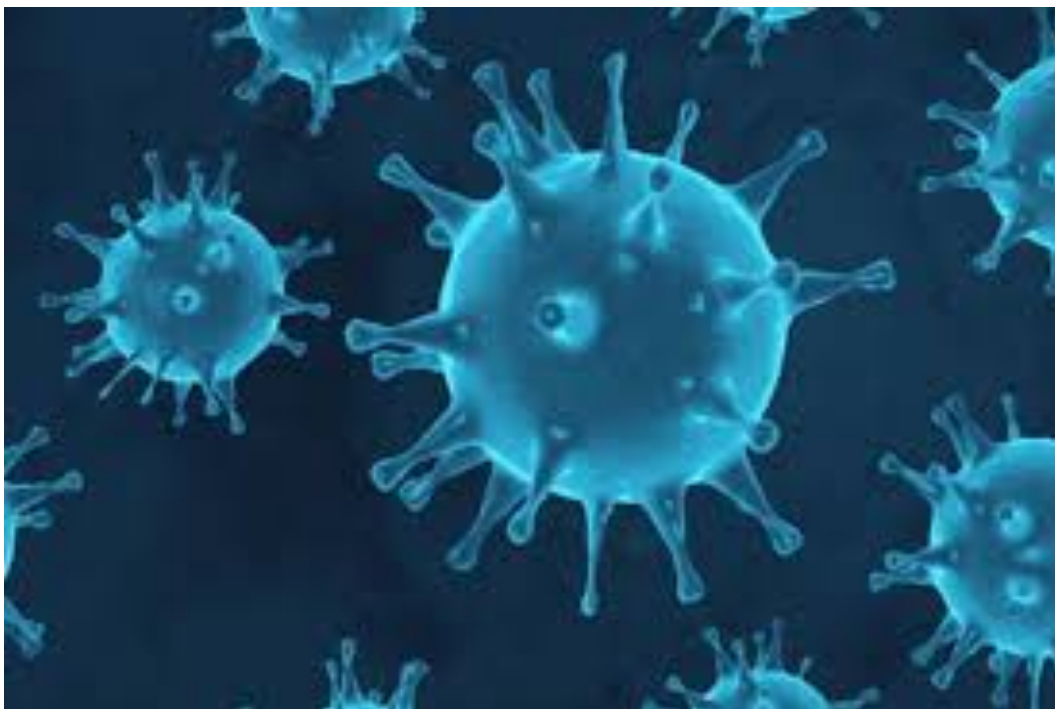


Rahmen-Hygieneplan

Ergänzung zum allgemeinen Hygieneplan der GGS Poller Hauptstraße
unter Pandemie- Bedingungen COVID 19

- Stand 26.10.2020-



INHALT

1. Persönliche Hygiene / Handdesinfektion/ Mund-Nasen-Schutz
2. Raumhygiene: Klassen- und Gruppenräume, Funktionsräume, Verwaltungsräume, Lüftung
3. Hygiene auf den Toiletten
4. Infektionsschutz beim Betreten des Schulgeländes und in den Pausen
5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
6. Wegeführung
7. Umgang mit Krankheitssymptomen
8. Meldepflicht
9. Betreten der Schule

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der SchülerInnen und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan der GGS Poller Hauptstraße und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle SchülerInnen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die SchülerInnen sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung und OGS-Leitung zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen SchülerInnen altersangemessen immer wieder zu thematisieren und zu üben.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Hauptübertragungswege sind die Tröpfcheninfektion und nach neuesten Erkenntnissen auch die Aerosole.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten und einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Ghetto-Faust, kein Händeschütteln oder Abklatschen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Treppengeländer möglichst minimieren.
- **Gründliche Händehygiene: Händewaschen** mit Seife für 20 Sekunden auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife, z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang

Handdesinfektion:

Sie erfolgt am Morgen entweder beim Eintritt in das Schulgebäude oder bei Ankunft im Klassenraum.

Den SchülerInnen ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den MitarbeiterInnen zu erläutern.

Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (also auch in den Pausen) ist ab landesweit Pflicht. Trotz Lockerung seitens des Ministerium für die Grundschule (keine Tragen von Mund-Nasen-Schutz im Klassenraum) behält unsere Schule aus Infektionsschutzgründen die bisherige Regelung bei: Sobald sich das Kind am festen Sitzplatz im Unterricht befindet, kann die Maske abgenommen werden. Beim Bewegen durch den Klassenraum muss sie allerdings wieder aufgesetzt werden.

Lehrkräfte können im Unterricht vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes absehen, wenn stattdessen der empfohlene Abstand von 1,5m eingehalten wird.

Mit einem Mund-Nasen-Schutz können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Auf den Mund-Nasen-Schutz kann nur aus ärztlich begründeten Fällen abgesehen werden (Attest nötig).

Trotz Mund- und Nasenschutz sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.

2. RAUMHYGIENE:

KLASSEN- und GRUPPENRÄUME, FUNKTIONSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE, LÜFTUNG

Generell werden die SchülerInnen in den Klassen unterrichtet. Davon abweichend sind auch Lerngruppen im Jahrgang möglich (Pärchenbildung von zwei Klassen, z.B. für Englisch, die Pause, etc.).

Wichtig ist die Dokumentation der Anwesenheit und der jeweiligen Gruppenzusammensetzung, um im Infektionsfall eine sofortige effektive Rückverfolgung durch die Gesundheitsbehörden zu unterstützen.

Während des Unterrichts soll alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern gelüftet werden. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend.

Zusammenfassend kann man sagen: 5 min Stoßlüftung nach 45 min sowie 3 min Stoßlüftung nach 20 min gelten als ausreichende Lüftungsintervalle.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, kann diese generell als Sprühdessinfektion mit den vorhandenen Sprühflaschen durchgeführt werden. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse, Tastatur und iPad sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

Verantwortlich für die Erstellung und Durchführung der Reinigung ist die Stadt Köln als Schulträger. Die Kontrolle erfolgt täglich durch den Hausmeister. Gibt es Abweichungen, ist umgehend von allen Mitarbeitern eine Meldung an den Hausmeister erforderlich.

3. HYGIENE AUF DEN TOILETTEN

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Grundsätzlich ist das die Aufgabe des Reinigungspersonals in Absprache mit dem Hausmeister.

Die Toiletten sind mehrfach täglich vom Hausmeister auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Aber auch alle anderen MitarbeiterInnen der Schule achten auf die geltenden Schutzbestimmungen und melden bei Bedarf dem Hausmeister die Missstände.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit Desinfektionsmittel eine Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFektionSSCHUTZ BEIM BETRETEN DES SCHULGELÄNDES UND IN DEN PAUSEN

Unterrichtsbeginn ist für alle um 8:10 Uhr.

Die SchülerInnen der Klassen 1/2 gehen direkt zum Aufstellplatz, stellen sich auf und werden von der Lehrkraft abgeholt. Die SchülerInnen der Klassen 3/4 warten vor 8:00 Uhr auf ihrem Aufstellplatz. Ab 8:00 Uhr können Sie alleine und direkt in den Klassenraum gehen.

So wird die morgendliche Ankommenszeit und der Zutritt in das Gebäude entzerrt.

Bereits beim Eintritt auf das Schulgelände muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Durch gestaffelte Pausenzeiten zwischen den Klassen 1/2 und 3/4 sowie einer Zuweisung von festen Bereichen auf dem Schulhof (Durchmischung nur mit der Kohorte) wird eine Trennung der Lerngruppen auch außerhalb des Unterrichts gewährleistet.

Die Spieleausleihe bleibt auf weiteres geschlossen.

Abstand halten und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Schul- und OGS-Büro und im Sekretariat.

5. MENSCHEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF

Grundsätzlich sind SchülerInnen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Bei SchülerInnen mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen können. Die Rücksprache mit einem Arzt/ einer Ärztin wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern die Schule schriftlich, in dem dargelegt wird, dass wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

Sofern ein(e) SchülerIn mit einem Angehörigen - insbesondere Eltern, Großeltern, Geschwistern- in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf bei Ansteckung mit dem Corona-Virus besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von SchülerInnen am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht gezogen werden. Dieses setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

6. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle SchülerInnen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und den Schulhof gelangen. Dafür gibt es ein, den räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung. Für räumliche Trennungen erfolgt dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden, unterschiedliche Zu- und Ausgänge zum Schulgebäude/auf den Hof und verschiedene Pausenbereiche. Eine zeitliche Trennung ist durch gestaffelte Pausenzeiten und den versetzten Zutritt von Klassen 1/2 und Klassen 3/4 gewährleistet.

7. UMGANG MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören.

Alle SchülerInnen mit Schnupfen und ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens **bleiben zunächst für 24 Stunden zu Hause** und sollen beobachtet werden. Nur wenn **keine** weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler nach den 24 Stunden wieder am Unterricht teil.

Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Schicken Sie Ihr Kind nicht einfach mit Schnupfen in die Schule.
Beachten Sie die 24 Stunden Regel.

Schicken Sie Ihr Kind nicht in die Schule, wenn es Schnupfen und eine weitere Symptomatik wie z.B. Husten hat.

Wir lassen Kinder ansonsten umgehend abholen, da der Gesundheitsschutz für alle Kinder der Schule unbedingt gewährleistet bleiben muss.

8. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten **sofort** mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

Das Verfahren und die Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2) sind zu beachten.

9. BETRETEN DES SCHULGELÄNDES UND DER GEBÄUDE

Das Betreten des Schulgeländes und der Gebäude ist grundsätzlich nur für Mitarbeiterinnen und SchülerInnen erlaubt.

Eltern sollen das Schulgebäude nur nach vorheriger Anmeldung betreten. Ein spontaner Besuch im Sekretariat oder im Schulbüro ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Eltern bringen grundsätzlich ihre Kinder bis an das entsprechende Schultor und holen sie auch dort wieder ab. Die vor dem Schultor zu erwartende Menschenansammlung liegt in der Verantwortung der Eltern in Bezug auf Abstandswahrung und Hygiene.

Ausnahmen zur Bring- und Holsituation nur in Einzelfällen mit Absprache der Schulleitung.